

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 28. Juni 2000

*veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau August 2000, Ausgabetag 26. Juli 2000, geändert im
Amtsblatt Gelenau November 2001, Ausgabetag 1. November 2001*

Der Gemeinderat der Gemeinde Gelenau hat am 27. Juni 2000 aufgrund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345)
2. § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52)
3. § 3 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ersatz von Verdienstaufall

- (1) Für den Ersatz von Verdienstaufall eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau, den er in Ausübung seines Dienstes erleidet, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufalles bis maximal zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O verlangen.
- (4) Die Höhe des Verdienstaufalles ist glaubhaft zu machen und beträgt höchstens zehn Stunden pro Tag.

§ 2

Ersatz von Auslagen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Gelenau haben die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen, tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, soweit die Aus- und Fortbildung außerhalb des Gemeindegebietes stattfindet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Der Wehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,90 EUR¹.
- (2) Der Stellvertreter des Wehrleiters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20,45 EUR.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20,45 EUR.
- (4) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 10,23 EUR.
- (5) Der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 10,23 EUR.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 wird jeweils monatlich abgerechnet und gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 werden jeweils zum Jahresende abgerechnet und gezahlt.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigungen

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 5 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

¹ alle Beträge in der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau wurden mit der Euro-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau November 2001, Ausgabetag 1. November 2001 von DM auf EUR angepasst

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau vom 07. 04. 1993 außer Kraft.

Gelenau, den 28. Juni 2000

gez. Berger
Bürgermeister